

Positionspapier



Schönau, den 14.10.2025

EWS-Positionspapier: Energy Sharing als Hebel für eine bürgernahe, resiliente und netzdienliche Energiewende.

Die EWS empfehlen zur Einführung und breitenwirksamen Skalierung von Energy Sharing:

- Energy Sharing energiewirtschaftlich sinnvoll und netzdienlich gestalten
- Flexibilität, Marktdienlichkeit und Digitalisierung ermöglichen
- Energy Sharing skalieren: Vom Pilotprojekt zum Standardmodell

Über die EWS

Die EWS Elektrizitätswerke Schönau eG sind nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl aus der Bürgerinitiative Eltern für eine atomfreie Zukunft entstanden. Seit 1998 tritt die EWS als bundesweiter Ökostromversorger auf und setzt sich für eine ökologische, dezentrale und bürgereigene Energieversorgung ein. Inzwischen versorgt die Genossenschaft mit ihren (Stand Nov. 2024) über 13.700 Mitgliedern ca. 200.000 Haushalte und Betriebe in ganz Deutschland mit 100% Erneuerbarem Strom, Biogas und Gas. Als einziger bundesweiter Ökostromanbieter betreiben die EWS Strom-, Gas- und Nahwärmenetze in Bürgerhand und garantieren, dass die Erzeuger ihres Stroms keine Beteiligungen von Atom- oder Kohlekraftwerksbetreibern oder deren Tochterunternehmen haben.

Die EWS ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Registereintrag national: R001511. Registereintrag europäisch: 242520348841-74.

Zusammenfassung

Der dezentrale Ausbau Erneuerbarer Energien und deren systemdienliche Integration sind unerlässlich für das Erreichen der Klimaziele und die Stärkung der Versorgungssicherheit in Deutschland. Energy Sharing – die gemeinschaftliche Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Strom – bietet dabei enormes Potenzial: Es kann bei zielführender Ausgestaltung lokale Wertschöpfung stärken, die gesellschaftliche Akzeptanz erhöhen, das Stromnetz stabilisieren und langfristig die Systemkosten senken.

Vor dem Hintergrund der europäischen Vorgaben aus Art. 22 RED II und Art. 2 RED III sowie insbesondere Art. 15 a EMD ist eine ambitionierte, rechtssichere und diskriminierungsfreie Umsetzung von Energy Sharing in deutsches Recht überfällig. Die neue Bundesregierung hat sich dem Thema nach dem vorzeitigen Ampel-Aus im November 2024 zum Glück schnell wieder angenommen und es in die laufende Reform des Energiewirtschaftsrechts mit aufgenommen. Nachfolgend geben wir konkrete Verbesserungsvorschläge für den § 42c EnWG, um das Potenzial von Energy Sharing für die dezentrale Energiewende besser ausschöpfen zu können:

1. Energy Sharing energiewirtschaftlich sinnvoll und netzdienlich gestalten

- **Mehr Pilotprojekte zügig ermöglichen:** Das Reallaborgesetz sollte genutzt werden, um kurzfristig weitere Energy-Sharing-Konzepte zu erproben.
- **Kopplung mit zeitvariablen Netzentgelte:** Energy Sharing sollte mit zeitvariablen Netzentgelten kombiniert werden, die an lokaler Erzeugung und Verbrauch in der Region ausgerichtet sind, um Netzentlastung zu steigern.
- **Klare Prozessverantwortung schaffen:** Jede Energy-Sharing-Community sollte einen zentralen Reststromlieferanten wählen können, um klare Verantwortlichkeiten zu schaffen und klare Marktprozesse zu ermöglichen. Beim Reststromtarif, muss es sich nach Möglichkeit um einen dynamischen Stromtarif handeln, um die Marktdienlichkeit zu erhöhen, ohne dabei die Netzdienlichkeit zu beeinträchtigen.

2. Flexibilität, Marktdienlichkeit und Digitalisierung ermöglichen

- **Pooling zulassen:** Neben Peer-to-Peer-Modellen¹ muss bei Energy Sharing auch ein Pooling² von Erzeugung und Verbrauch erlaubt werden, um effizientere Verteilung des regionalen Stromüberschusses und einen höheren gemeinsamen Eigenverbrauch in der Energy Sharing Community zu ermöglichen.
- **Flexibilität nutzbar machen:** Energiegemeinschaften könnten Flexibilität im weiteren Prozess bündeln und für netz-, system- und marktdienliche Zwecke bereitstellen, wenn ausreichende intelligente Steuerung und klare rechtliche Voraussetzungen vorhanden sind.
- **Priorisierung beim Rollout intelligenter Messsysteme:** Energy-Sharing-Teilnehmende sollten beim Rollout smarterer Steuerungslösungen priorisiert berücksichtigt werden.

¹ P2P: Direkte bilaterale Beziehung zwischen einem Stromerzeuger und einem Verbraucher ohne Intermediär.

² Pooling: mehrere Erzeuger und mehrere Verbraucher werden aus einer Energy Sharing Community heraus versorgt (Intermediär und Abwickeln).

3. Energy Sharing skalieren: Vom Pilotprojekt zum Standardmodell

- **Teilnahme attraktiv gestalten:** Energy Sharing steigert Akzeptanz und Teilhabe und kann bei Bürgerinnen, Bürgern, vulnerablen Verbrauchern und Bürgerenergiegemeinschaften zu einer erhöhten Preissicherheit beitragen. Insbesondere für Netzdienlichkeit ist ein zentraler Faktor, dass sich ausreichend Teilnehmende aus der Region beteiligen, weshalb die Teilnahme attraktiv ausgestaltet werden sollte.
- **Attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen schaffen:** Um Energy Sharing wirtschaftlich attraktiv zu machen und seine netzdienlichen Potenziale zu heben, braucht es gezielte Anreize. Dazu zählen reduzierte Netzentgelte, Stromsteuerbefreiungen (z. B. nach § 9 StromStG) und eine vergünstigte Bereitstellung intelligenter Messsysteme. Es sollte geprüft werden, inwiefern für Teilnehmende auch Umlagen wie die Konzessionsabgabe, Offshore-Netzumlage und der Aufschlag für besondere Netznutzung reduziert werden können, um Energy Sharing Eigenverbrauch gleichzustellen. Anderenfalls wäre eine Teilnahme am Energy Sharing für Prosumer unattraktiv. § 14a EnWG ist zudem für gemeinschaftlich betriebene steuerbare Anlagen wie Batteriespeicher oder Ladeinfrastruktur zu öffnen, sodass auch Bürgergemeinschaften von bis zu 60 % Netzentgeltreduktion profitieren können. Ein starker lokaler Bezug sollte dabei gezielt unterstützt werden, da er die Netzdienlichkeit erhöht.
- **De-minimis-Schwelle anheben:** Die Ausnahmegrenze von Lieferantenpflichten sollte auf 2 MW erhöht werden, um eine praxisnahe Umsetzung und Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen. Entsprechend der europäischen Vorgaben sollte dies eine Befreiung der Pflichten nach § 5 und §40-42 EnWG bedeuten.
- **Mehrere Anlagen zulassen:** Die Begrenzung auf eine Anlage pro Gemeinschaft sollte aufgehoben werden, da sie nicht praxistauglich ist – eine Kombination mehrerer Anlagen muss möglich sein.
- **Marktprämie sichern:** Überschussstrommengen aus Energy-Sharing-Anlagen sollten weiterhin marktprämienfähig bleiben. Hier bedarf es einer Klarstellung. Strommengen, die vor Ort verbraucht werden, benötigen keine Marktprämie und entlasten dadurch das EEG-Konto.
- **Beratungsinfrastruktur aufbauen:** Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteure benötigen gezielte Unterstützung – etwa in Form einer bundesweiten Beratungsstelle, die bei der deutschen Energie Agentur angesiedelt, oder in Kooperation mit lokalen Energieagenturen bereitgestellt werden könnte.

Potenzial von Energy Sharing für die Energiewende

Für das Erreichen der Klimaziele sowie der Stärkung der Versorgungssicherheit ist nicht nur der beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien essenziell, sondern auch deren systemdienliche Integration und breite gesellschaftliche Beteiligung. Energy Sharing kann hier einen mehrfachen Beitrag zur Energiewende leisten: Es stärkt die Akzeptanz des Ausbaus, erhöht die regionale Wertschöpfung, entlastet das Stromnetz durch lokale Nutzung und senkt langfristig die Systemkosten. Konkret wird unter Energy Sharing die koordinierte Nutzung und Erzeugung von Strom, auch unabhängig von etablierten Marktrollen, einschließlich der Einbeziehung einer oder mehrerer Spannungsebenen des öffentlichen Netzes verstanden. Im Zentrum steht der Gedanke, dass Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, kleine Unternehmen und andere lokale Akteure aktiv am Energiesystem teilhaben und sich gegenseitig mit erneuerbarem Strom versorgen können.

Aktuelle Studien der Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE) zeigen, dass Energy Sharing erhebliche Systemvorteile bringen kann: Der lokal erzeugte und geteilte Strom reduziert Netzbelastungen und minimiert die Notwendigkeit von Netzausbaumaßnahmen. Gleichzeitig werden Bürgerinnen und Bürger zu aktiven Mitgestalterinnen und Mitgestaltern der Energiewende.

Energy Sharing kann das Flexibilitätspotenzial dezentraler Erzeuger und Verbraucher heben. Insbesondere in Kombination mit Speichern, Wärmepumpen oder E-Mobilität können mit den richtigen Rahmenbedingungen lokale Energiesysteme mit hoher Netzdienlichkeit und CO₂-Einsparwirkung entstehen. Eine breite Anwendung solcher Modelle kann zu einer signifikanten Reduktion der Stromsystemkosten führen.

Trotz dieses Potenzials fehlt es in Deutschland nach wie vor noch an einem geeigneten regulatorischen Rahmen. Eine zügige, ambitionierte Umsetzung der Vorgaben aus RED II und RED III und insbesondere Art. 15 a EMD zur Schaffung von Energy-Sharing-Strukturen ist daher dringend erforderlich, um diese Potenziale zeitnah und flächendeckend zu erschließen.³

Einordnung Kabinettsentwurf 2025 zu Energy Sharing (§42c)

Die EWS begrüßen ausdrücklich, dass die neue Bundesregierung im Zuge des Kabinettsbeschlusses vom 06.08.2025 zur Reform des EnWG mit dem §42c EnWG eine explizite Regelung für Energy Sharing schaffen will. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die Vorgaben aus der europäischen Gesetzgebung und greift eine langjährige politische Forderung vieler Akteure aus der Bürgerenergie- und der Erneuerbaren-Energien-Branche auf.

Grundsätzlich positiv bewerten die EWS, dass mit dem Regulierungsvorschlag nun erstmal ein



³ RED II, RED III und insbesondere Art. 15 a EMD verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften gemeinschaftlich erzeugten Strom nutzen können, um ökologische, wirtschaftliche oder soziale Vorteile bereitzustellen, Hauptziel darf hierbei nicht der finanzielle Gewinn sein. RED III konkretisiert, dass die Mitgliedstaaten Energy Sharing rechtlich und praktisch ermöglichen müssen, auch unter Nutzung des öffentlichen Netzes.

Rahmenregelwerk geschaffen werden soll, welches es vor allem kleineren Akteuren und Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtern könnte, sich aktiver an der Energiewende zu beteiligen.

Ungeachtet dessen bewerten wir den Entwurf vom 06.08.2025 lediglich als ersten Schritt. Der Gesetzgeber gesteht in der Gesetzeserläuterung selbst ein, dass der vorliegende Regulierungsrahmen noch nicht für ein massentaugliches Geschäftsmodell taugt. Dies liegt u.a. daran, dass zu viele Fragen, Prozesse und Umsetzungsschritte offen gelassen werden.

Nachfolgend machen wir konkrete Verbesserungsvorschläge, um die Praxistauglichkeit des Modells im weiteren politischen Prozess zu stärken.

1. Energy Sharing energiewirtschaftlich sinnvoll und netzdienlich gestalten

Damit Energy Sharing sein volles Potenzial zur Stärkung lokaler Wertschöpfung, Akzeptanz, Netzstabilität und zur Reduktion von Systemkosten entfalten kann, braucht es einen klaren, energiewirtschaftlich fundierten und netzdienlichen Ordnungsrahmen. Das **Reallaborgesetz** bietet hierfür eine geeignete Grundlage: Es sollte genutzt werden, um kurzfristig modellhafte Energy-Sharing-Konzepte zu **ermöglichen** und **Erfahrungen zu sammeln**. Solche Pilotprojekte können praktische Erfahrungen generieren, bestehende regulatorische und technische Hürden sichtbar machen und zugleich als Referenz für eine systematische Weiterentwicklung des Konzepts dienen. Entscheidend ist, dass diese Projekte nicht auf symbolische Einzelfälle beschränkt bleiben, sondern gezielt in verschiedenen Regionen und Konstellationen aufgesetzt werden, um die Anwendbarkeit und Skalierbarkeit des Modells unter realen Bedingungen zu testen.

Zudem ist eine **breite Beteiligung sicherzustellen**, wenn Energy Sharing zu einem integralen Bestandteil der Energiewende werden soll. Die EWS begrüßen daher, dass auch reine Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Energy-Sharing-Communities eingebunden werden können. Breitenwirksamkeit ist zentral, um das Modell zu einem gesellschaftlich getragenen Instrument der Energiewende zu machen und netzdienliche Effekte zu verstärken. Die anteilige Abbildung lokaler Erzeugung und Verbrauch ermöglicht netzdienliche Anreize⁴. Eine künstliche Einschränkung der Teilnahme auf bestimmte Akteursgruppen würde das gesellschaftliche und systemische Potenzial von Energy Sharing erheblich begrenzen und wäre kontraproduktiv für eine inklusive und resiliente Energiewende. Aus diesem Grund sollten Bürgerenergiegesellschaften (BEG) nach § 3 Nr. 15 EEG ausdrücklich als möglicher Betreiber benannt und Energiegemeinschaften als Rechtsperson anerkannt werden.

Ein weiteres zentrales Element für die energiewirtschaftliche Einbettung ist die **Kopplung** von Energy Sharing mit **zeitvariablen Netzentgelten**. Diese sollten sich an der lokalen Erzeugung und dem Verbrauch orientieren, um netzdienliche Anreize zu schaffen. Ein solches tarifliches Signal stärkt die Netzdienlichkeit des Modells und unterstützt die effiziente Nutzung bestehender

⁴ ffE (2024) Flexibilisierung des Stromsystems: Beitrag von Energy Sharing für Netz-, System- und Marktdienlichkeit – Neun Thesen zur Ausgestaltung.

Infrastrukturen. Es ermöglicht zudem eine gerechtere Verteilung von Netzentgelten, da regionale Netzentlastung auch für die Akteurinnen und Akteure vor Ort wirtschaftlich spürbar wird.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

Weiterer Absatz zu §42c

(4a) (neu) Die gemeinsame Nutzung ist mit zeitvariablen Netzentgelten zu verknüpfen, die sich an lokaler Erzeugung und lokalem Verbrauch orientieren. Diese Netzentgelte sind vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber verpflichtend anzubieten. Ziel ist es, netzdienliche Anreize zu setzen und eine wirtschaftlich wirksame Abbildung regionaler Netzentlastung sicherzustellen.

Nicht zuletzt braucht es **klare energiewirtschaftliche Verantwortlichkeiten** innerhalb einer Energy-Sharing-Community. Die vom Kabinett beschlossenen Vorgaben stellen für potenzielle Betreiber von Energy Sharing eine große Komplexität dar, die hohen Aufwand und damit Kosten zur Folge haben. Viele Umsetzungsfragen sind unklar und hängen von Festlegungen der BNetzA ab, was zu Unsicherheiten, Risikoaufschlägen bzw. Verzögerungen führt. Vor allem beim Bilanzkreismanagement und der Abrechnung drohen mit einem Zweivertragsmodell und mit mehreren Reststromlieferanten Unklarheiten und ineffiziente Prozesse. So müssten beispielsweise Energiemengen einer Entnahmestelle auf mehrere Lieferanten aufgeteilt werden. Dabei mangelt es aktuell an anerkannten Regeln für die eindeutige Zuordnung von geteilten Energiemengen im Rahmen der Bilanzierung und Abrechnung, ebenso wie an klaren Verantwortlichkeiten für die Bilanzierung dieser Energiemengen. Zusätzlich braucht es standardisierte Kommunikationsprozesse zwischen Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und Energy-Sharing-Anbietern. Zudem ist fraglich, ob die Reststromlieferanten angesichts des aktuellen Regelwerks die Mitglieder einer Energiegemeinschaft überhaupt mit einem attraktiven Reststromtarif versorgen können.

Um **Komplexität zu reduzieren** und eine effiziente Marktintegration sicherzustellen, sollte jede Community die Möglichkeit haben, einen **zentralen Reststromlieferanten** zu wählen. Dieser ist zuständig für die Lieferung von Strom, der über die lokal erzeugte und vor Ort geteilte Energie hinausgeht. Ein zentraler Ansprechpartner vereinfacht Abrechnung, Vertragsmanagement und regulatorische Pflichten. **Energiegemeinschaften als Rechtspersonen**, würden hier helfen, das volle Potenzial von Energy Sharing auszuschöpfen. Energiegemeinschaften, als Intermediär zwischen Privatpersonen und prozessualer Umsetzung sowie Reststromlieferung, würde niederschweligen Einstieg in Energy Sharing für Prosumer und Verbraucher ermöglichen und könnten die Attraktivität von Energy Sharing deutlich erhöhen. Die Wahl eines einheitlichen Reststromlieferanten schafft zudem klare Zuordnungen für Bilanzkreismanagement, Abrechnung und regulatorische Pflichten – und verhindert unnötige Komplexität und Schnittstellenprobleme, wie sie bei mehreren Reststromlieferanten innerhalb einer Community auftreten würden. Aus systemischer Sicht ist es sinnvoll, wenn dieser Reststromtarif der Energy Sharing Community **dynamisch** ausgestaltet ist, da so Preissignale des Großhandelsmarkts besser an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden können. Hierdurch kann die Marktdienlichkeit von Energy Sharing gemäß einer FfE-Studie⁵ erhöht werden, ohne die Netzdienlichkeit zu reduzieren.

⁵ FfE (2024) Flexibilisierung des Stromsystems: Beitrag von Energy Sharing für Netz-, System- und Marktdienlichkeit – Neun Thesen zur Ausgestaltung.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

Neuer Absatz 9 zu §42c

(9) Jede Energy-Sharing-Community hat einen einheitlichen Reststromlieferanten zu benennen, der für die Belieferung mit Strom außerhalb der gemeinschaftlich genutzten lokalen Erzeugung verantwortlich ist. Der benannte Lieferant übernimmt die energiewirtschaftlichen Verantwortlichkeiten einschließlich Bilanzkreismanagement, Abrechnung und regulatorischer Pflichten. Der Reststromtarif ist als dynamischer Stromtarif im Sinne von § 41a Absatz 1 auszugestalten.

Energy Sharing kann seine netzdienliche Wirkung besonders dann entfalten, wenn es auf **lokale Erzeugungs- und Verbrauchsbeziehungen** fokussiert ist. Findet Energy Sharing mit starkem lokalem Bezug von 4,5 Kilometern statt (siehe Stromsteuerbefreiung im Rahmen der regionalen Direktvermarktung nach § 9 des Stromsteuergesetzes), ist eine Netzentlastung deutlich eher zu erwarten als bei größeren Entfernungen zwischen den handelnden Parteien.⁶ Um die Netzdienlichkeit gezielt zu fördern, sollte die Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG auf Energy-Sharing-Konstellationen angewendet werden, bei denen Erzeugung und Verbrauch in unmittelbarer Nähe erfolgen. Dies würde einen konkreten ökonomischen Anreiz für netzdienliches Verhalten schaffen und gleichzeitig den Ausbau dezentraler Erzeugung stärken.

2. Flexibilität, Marktdienlichkeit und Digitalisierung ermöglichen

Damit Energy Sharing sein volles Potenzial zur Entlastung der Stromnetze, zur Steigerung der Marktdienlichkeit und zur Förderung einer bürgernahen Energiewende entfalten kann, müssen die Rahmenbedingungen u.a. für Flexibilität und Digitalisierung konsequent weiterentwickelt werden. Zentral hierfür ist die zielführende Ausgestaltung, die sowohl energiewirtschaftlich effizient als auch für die Teilnehmenden praktikabel und attraktiv sind.

Im Kabinettsentwurf vom 06.08.2025 zu § 42c ist Energy Sharing auf Peer-to-Peer-Modelle⁷ beschränkt, bei denen Erzeugung und Verbrauch direkt zwischen einzelnen Teilnehmenden abgeglichen werden. Um die Potenziale lokaler Erzeugung optimal zu nutzen und u.a. Stromüberschusses in der Region möglichst effizient zu verteilen und die Eigenversorgungsquote innerhalb von Energiegemeinschaften zu maximieren, sollte **Pooling** ermöglicht werden.⁸ Durch Pooling kann die gemeinsame Nutzung von Speichern und Steuerungssystemen wirtschaftlich sinnvoll organisiert und die Integration fluktuierender Erneuerbarer Energien erleichtert werden. Der Gesetzgeber sollte deshalb ausdrücklich klarstellen, dass auch Pooling-Modelle unter den Begriff des Energy Sharings fallen und förderwürdig sind.

⁶ fFE (2024) Flexibilisierung des Stromsystems: Beitrag von Energy Sharing für Netz-, System- und Marktdienlichkeit – Neun Thesen zur Ausgestaltung.

⁷ P2P: Direkte bilaterale Beziehung zwischen einem Stromerzeuger und einem Verbraucher ohne Intermediär.

⁸ Pooling: mehrere Erzeuger und mehrere Verbraucher werden aus einer Energy Sharing Community heraus versorgt (Intermediär und Abwickeln).

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

Neuer Absatz zu §42c

3a. (neu) Innerhalb einer Energy-Sharing-Gemeinschaft ist die Bündelung, Steuerung und gemeinsame Vermarktung von Flexibilitäten aus Erzeugung, Verbrauch und Speicherung zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere auch Pooling-Modelle, bei denen Energieflüsse gemeinschaftlich organisiert werden.

Energiegemeinschaften verfügen über ein erhebliches, bislang ungenutztes Potenzial zur **Bereitstellung von Flexibilität** – sowohl auf der Verbrauchsseite (Demand Response) als auch durch lokale Erzeugungssteuerung oder Speicherbewirtschaftung. Diese Flexibilität kann gezielt zur Netzstabilisierung, zur besseren Integration Erneuerbarer Energien und zur Entlastung von Engpasssituationen im Stromsystem eingesetzt werden – vorausgesetzt, die rechtlichen und regulatorischen Voraussetzungen stimmen. Aktuell fehlt es jedoch an einem klaren, praxistauglichen Rechtsrahmen, der es Energiegemeinschaften ermöglicht, ihre Flexibilität systemdienlich zu bündeln und zu vermarkten. Der Gesetzgeber sollte hier dringend Rechtssicherheit schaffen und u. a. Pooling bzw. die Bündelung lokaler Flexibilitäten ermöglichen.

Die aktive Steuerung und Nutzung von Erneuerbaren und ggf. Flexibilität im Rahmen von Energy Sharing erfordert eine digitale Infrastruktur, die Erzeugung, Verbrauch und Speicher in Echtzeit erfasst und steuert. Intelligente Messsysteme (iMS) und entsprechende Steuerungstechnologien sind hierfür unerlässlich. Damit Energiegemeinschaften ihr volles Potenzial entfalten und frühzeitig zur Systemdienlichkeit beitragen können, sollten **Energy-Sharing-Projekte im Rollout intelligenter Messsysteme** und Steuerungslösungen **prioritär berücksichtigt** werden. Dies bedeutet konkret, dass entsprechende Haushalte und Anlagen bevorzugt mit iMS ausgestattet werden. Nur mit einer solchen digitalen Infrastruktur kann Energy Sharing systemdienlich, flexibel und zukunftsfest umgesetzt werden.

Die **EWS begrüßen** den Vorschlag, dass seitens der Netzbetreiber gemäß § 20b EnWG zeitnah eine gemeinsame, **standardisierte Internetplattform** zur Verfügung gestellt werden soll. Dies kann auch nach unserer Einschätzung den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Abwicklung des Netzzugangs vereinfachen. Insbesondere im Zuge der Umsetzung neuer Geschäftsmodelle wie zum Beispiel der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und Energy Sharing mangelt es aktuell noch an effizienten Marktkommunikationsprozessen und geeigneten, standardisierten Informationsaustauschformaten (siehe oben). Die Erfahrungen aus dem Bereich des solaren Mieterstroms zeigen, dass die individuellen Abstimmungen mit einer Vielzahl an Netzbetreibern und in unterschiedlichen Informationsaustauschformaten nicht nachhaltig, sondern für alle Beteiligten sehr zeit- und ressourcenintensiv ist. Wir empfehlen zur Beschleunigung der Einführung die Umsetzungsfristen möglichst frühzeitig umzusetzen und dagegen Vereinfachungen im Geiste des § 14e EnWG zuzulassen.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

Anpassung von §20b Absatz 1

*(1) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet **bis zum 01.07.2026**, zu den in den folgenden Absätzen genannten Zwecken eine gemeinsame und bundesweit einheitliche Internetplattform zur errichten und zu betreiben. [...]*

3. Energy Sharing skalieren: Vom Pilotprojekt zum Standardmodell

Für die erfolgreiche Umsetzung von Energy Sharing ist nicht nur die technische und regulatorische Machbarkeit entscheidend, sondern vor allem auch die wirtschaftliche Attraktivität für Teilnehmende. Eine gerechte und kosteneffiziente Gestaltung ist Voraussetzung, damit Bürgerinnen und Bürger, kleine und mittlere Unternehmen sowie Kommunen dauerhaft Vertrauen in das Modell entwickeln, investieren und aktiv an der Energiewende mitwirken. Nur wenn Energy Sharing nachweislich finanzielle Vorteile mit sich bringt, kann es sein Potenzial zur Stärkung der lokalen Wertschöpfung, zur sozialen Teilhabe und zur Entlastung der Netze entfalten.

Energy Sharing fördert die dezentrale Energiewende, indem es Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Erzeugung und Nutzung von Strom beteiligt. Diese direkte **Teilhabe** kann **Akzeptanz** für neue Erzeugungsanlagen steigern und insbesondere auch einkommensschwächeren Haushalten Zugang zu günstigem, lokal erzeugtem Strom ermöglichen. Gerade vulnerable Verbrauchergruppen profitieren von der langfristig erhöhten **Preissicherheit**, die sich u.a. durch stabile Bezugskosten ergibt. Voraussetzung dafür ist jedoch ein diskriminierungsfreier Zugang zum Modell – auch ohne Wohneigentum oder umfangreiche Vorkenntnisse. Die Rahmenbedingungen sollten daher so gestaltet werden, dass möglichst viele gesellschaftliche Gruppen – auch Mieterinnen und Mieter oder kleine Genossenschaften – **von Energy Sharing profitieren können**.

Um das volle **Potenzial** von Energy Sharing zu heben und eine breite Beteiligung zu ermöglichen, ist eine **attraktive und wirtschaftlich** tragfähige Ausgestaltung unerlässlich. Dabei spielen gezielte finanzielle Anreize eine zentrale Rolle. Teilnehmende an Energy-Sharing-Projekten sollten unter der Voraussetzung, dass dies energiewirtschaftlich angemessen ist, spürbar von reduzierten **Netzentgelten** und **Stromsteuern** profitieren können – etwa durch eine Befreiung von der Stromsteuer gemäß § 9 StromStG sowie durch die vergünstigte Bereitstellung intelligenter Messsysteme, die für die Umsetzung solcher Modelle erforderlich sind. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwiefern auch weitere Preisbestandteile wie die Konzessionsabgabe (1,32–2,39 ct/kWh, abhängig von der Gemeindegröße), die Offshore-Netzumlage (0,816 ct/kWh) sowie der Aufschlag für besondere Netznutzung (1,558 ct/kWh) für Energy-Sharing-Teilnehmende reduziert werden können, um bestehende finanzielle Hürden weiter zu senken.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

Neue Absätze 10 und 11 zu §42c

(10) (neu) Energy-Sharing-Teilnehmende im Sinne des § 42c Absatz 1 sind von der Stromsteuer gemäß § 9 Stromsteuergesetz befreit, sofern die Anlagen zur Erzeugung und der Verbrauchsstandort innerhalb eines Radius von 4,5 Kilometern zueinander liegen. Für die gemeinsam genutzte Elektrizität innerhalb dieses räumlichen Begrenzungsbereichs entfallen zudem folgende Preisbestandteile:

- 1. die Konzessionsabgabe nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 EnWG,*
- 2. die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 EEG,*
- 3. der Aufschlag für besondere Netznutzung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 EnWG.*

(11) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die in Absatz 11 genannten Entgelte bei der Abrechnung der Energy-Sharing-Teilnehmenden nicht zu erheben.

Ein weiterer Hebel liegt in der gezielten Öffnung des § 14a EnWG für gemeinschaftlich betriebene steuerbare Anlagen im Rahmen von Energy Sharing, etwa für gemeinsam genutzte Batteriespeicher oder Ladeinfrastrukturen. So könnten auch Bürgergemeinschaften von Netzentgeltreduktionen um bis zu 60 % profitieren, was nicht nur die Wirtschaftlichkeit solcher Projekte stärkt, sondern auch gezielt netzdienliches Verhalten honoriert. Besonders sinnvoll ist dies bei Projekten mit starkem lokalem Bezug, da diese typischerweise eine höhere Netzdienlichkeit aufweisen. Um diesen Effekt zusätzlich zu fördern, sollte die Kombination lokaler Nutzung mit steuerlichen Vorteilen – insbesondere der Stromsteuerbefreiung – ausdrücklich vorgesehen werden. Nur durch ein solches Maßnahmenbündel kann Energy Sharing seine volle Wirkung entfalten: als Bürgerenergieinstrument mit echtem Mehrwert für Energiewende und Netzstabilität.

Der Gesetzgeber wollte insbesondere über die Ausnahmetatbestände bei den Lieferantenpflichten die Attraktivität des Modells steigern. Wir empfehlen dem Gesetzgeber hier weiter zu gehen als er dies bislang getan hat und insbesondere mehr Konstellationen zuzulassen. Wir sehen insbesondere in der Anhebung der De-minimis-Schwelle auf 2 MW bei den Ausnahmen von den Lieferantenpflichten einen möglichen Schritt, um die Attraktivität für Energy Sharing zu erhöhen. Entsprechend der europäischen Vorgaben sollte dies eine Befreiung der Pflichten nach § 5 und §§ 40-42 EnWG bedeuten. Hierbei würden folgende Pflichten entfallen, Anzeige der Energiebelieferung bei der Bundesnetzagentur (§ 5 EnWG), zur Einhaltung bestimmter Vorgaben bei der Gestaltung von Stromrechnungen und Lieferverträgen (§§ 40, 41 EnWG) sowie zur Stromkennzeichnung (§ 42 EnWG).

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

zu Absatz 7 § 42c Nr. 1

(7) Die §§ 5 und 40 bis 42 sind gegenüber dem Abnehmer nicht anzuwenden,

wenn

1. die von einem Haushaltskunden nach Absatz 1 betriebene Anlage eine installierte

Leistung von 2 MW nicht übersteigt oder

Sollte dies nicht möglich sein, so sollte zumindest ermöglicht werden, dass mehr als eine Anlage teilnehmen darf, solange die Maximalschwelle von 30 kW bzw. 100 kW nach Abs. 7 nicht überschritten wird.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

zu Absatz 7 § 42c Satz 2

(7) Die §§ 5 und 40 bis 42 sind gegenüber dem Abnehmer nicht anzuwenden,

wenn

1. die von einem Haushaltskunden nach Absatz 1 betriebenen Anlagen eine installierte

Leistung von 30 Kilowatt nicht übersteigen oder

2. im Falle eines Mehrparteienhauses durch einen oder mehrere Haushaltskunden,

die in dem gleichen Gebäude wohnen, nach Absatz 1 betriebenen Anlagen eine

installierte Leistung von 100 Kilowatt nicht übersteigen.“

In jedem Fall sollte im Gesetz eine Klarstellung erfolgen, dass im Falle der Einspeisung von Überschussstrommengen aus den Energy-Sharing-Anlagen auch weiterhin die Marktprämie in Anspruch genommen werden kann. Im Sinne der Investitionssicherheit und zur Vermeidung regulatorischer Missverständnisse ist klarzustellen, dass die Teilnahme am Energy Sharing nicht zur Folge hat, dass der Anspruch auf Marktprämie für nicht vor Ort genutzte Strommengen entfällt. Diese Klarstellung ist notwendig, um Doppelanrechnungen zu vermeiden und gleichzeitig sicherzustellen, dass überschüssiger Strom weiterhin im Rahmen des EEG gefördert wird.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

Neuer Absatz zu §42c

(8) Die Inanspruchnahme des Energy Sharing gemäß den Absätzen 1 bis 7 steht der Förderung durch die Marktprämie nach den §§ 19 ff. EEG nicht entgegen. Dies gilt für in Energy-Sharing-Anlagen erzeugte Strommengen, die nicht innerhalb der Sharing-Gemeinschaft verbraucht werden und in das Netz eingespeist werden. Für diese Überschussmengen bleibt der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie unberührt.

Die Entwicklung tragfähiger Energy-Sharing-Communities erfordert nicht nur technische und rechtliche Kenntnisse, sondern auch organisatorische und kommunikative Kompetenzen – insbesondere auf kommunaler und zivilgesellschaftlicher Ebene. Damit das Modell in die Breite getragen werden kann, braucht es eine **zentrale Anlaufstelle**, die zum Beispiel bei der Deutschen Energie Agentur (dena) angesiedelt werden könnte, oder Kooperationen mit **lokalen Energieagenturen, die Beratung, Unterstützung und Wissenstransfer** bündeln. Vorbild könnte hier die österreichische Koordinations- und Beratungsagentur für Energiegemeinschaften sein. Eine vergleichbare bundesweite Beratungsinfrastruktur in Deutschland würde Kommunen, Initiativen und Energiegenossenschaften helfen, Projekte vor Ort effizient umzusetzen und dauerhaft tragfähig zu betreiben.

Ansprechpartner

Peter Ugolini-Schmidt, Leiter Politik & Energiepolitischer Sprecher

Fon: +49 162 136 46 30

E-Mail: p.ugolini-schmidt@ews-schoenau.de

Reemt Heuke, Senior Manager Public Affairs / Energiepolitik

Fon: +49 174 1951417

E-Mail: reemt.heuke@ews-schoenau.de